

Vertrag

zwischen

der **Stadt Neumünster**,

vertreten durch den Oberbürgermeister
- Fachdienst Zentrale Steuerung -,
Großflecken 59, 24534 Neumünster

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der **Elly-Heuss-Knapp-Schule**,

Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster
- Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts -,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Carlstraße 53, 24534 Neumünster

- nachfolgend „RBZ“ genannt -

Seit dem 01.01.2009 ist die Elly-Heuss-Knapp-Schule - Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster – eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Stadt ist Anstaltsträgerin der Elly-Heuss-Knapp-Schule und hat dieser im Rahmen der Schulträgerpflicht nach Maßgabe des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz – SchulG) diejenigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Schulgesetz benötigt.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1 Finanzierung

- (1) Die Stadt stellt dem RBZ jährlich Finanzierungsmittel, im Weiteren bezeichnet als Betriebskostenerstattung, gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes zur Verfügung. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach den von der Ratsversammlung der Stadt Neumünster jeweils beschlossenen Haushaltsmitteln.
- (2) Für die Planung der Betriebskostenerstattung wird dem RBZ der im städtischen Haushalt voraussichtlich zur Verfügung stehende Höchstbetrag vorgegeben.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden genehmigungsfähigen Haushaltslage werden hierzu im ersten Quartal des laufenden Jahres in der zentralen Haushaltsplanung der Stadt die für die Betriebskostenerstattung im Folgejahr maximal zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt und dem zuständigen Fachdienst mitgeteilt.

Der zuständige Fachdienst ermittelt ergänzend den im Folgejahr benötigten Finanzbedarf des RBZ anhand der Entwicklung der vorläufigen Jahresergebnisse der letzten drei Vorjahre und des prognostizierten Ergebnisses des laufenden Jahres. Die Aufwendungen und Erträge für sonstige Bildungsangebote des RBZ gem. § 101 Satz 2 SchulG, Zuwendungen und

Aufwendungen vom Land, Spenden und der Betriebszuschuss Anstaltsträger werden vom Betriebsergebnis in Abzug gebracht (Ziff. I der Anlage).

Der prognostizierte Wert für das Folgejahr bildet den Finanzbedarf ab, der gerundet auf volle Tausend Euro den Höchstbetrag für die Betriebskostenerstattung bilden soll. Für den Fall, dass der Finanzbedarf die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigt, bilden die zur Verfügung stehenden Mittel den Höchstbetrag.

Bis zur Erreichung des Höchstbetrages kann das RBZ die Verwendung der Betriebskostenerstattung im Rahmen ihrer Haushaltsplanung frei planen. Sofern sich im Planungsprozess herausstellt, dass die bereitgestellten Mittel gemäß dem Höchstbetrag zur Deckung der notwendigen Aufwendungen nicht ausreichen, kann im gegenseitigen Einvernehmen davon abgewichen werden.

Die durch das RBZ in diesem Rahmen ermittelte Betriebskostenerstattung ist über die Vorlage ihres Haushaltsplans vom Verwaltungsrat zu genehmigen und anschließend über den zuständigen Fachdienst der Stadt im städtischen Haushalt anzumelden.

- (3) Nach Kenntnisnahme des vorläufigen Jahresergebnisses des RBZ durch den Verwaltungsrat ist eine Spitzabrechnung der Positionen gemäß der als Anlage beigefügten Tabelle aufzustellen (Ziff. II der Anlage). Das heißt, es werden die Abweichungen zwischen Haushaltsplan und vorläufigem Jahresergebnis (IST) für diese Positionen ermittelt. Gehen aus dieser Spitzabrechnung Überschüsse hervor, sind diese vom RBZ vollständig an die Stadt Neumünster zurückzuzahlen. Ergibt sich aus der Spitzabrechnung ein Fehlbetrag, wird dieser durch die Stadt ausgeglichen. Sind Planungs- oder Abrechnungsfehler die Ursache dieses Fehlbetrags, so wird der Fehlbetrag nur dann durch die Stadt ausgeglichen, wenn eine Deckung aus eigenen Mitteln vom RBZ nicht möglich ist.

Im Anschluss wird eine Endabrechnung ebenfalls als Plan-IST-Abweichung über die Positionen gemäß der Tabelle erstellt (Ziff. III der Anlage). Hieraus errechnete Überschüsse können in Form einer Liquiditätsreserve bis zu einer Gesamtsumme von max. 1.000.000 Euro beim RBZ verbleiben. Sie sind gesondert im Jahresabschluss auszuweisen. Über die Verwendung der Liquiditätsreserve entscheidet der Verwaltungsrat. Der über diese Summe hinausgehende Anteil der Überschüsse aus der Endabrechnung ist mit künftigen Betriebskostenerstattungen zu verrechnen. Ergibt sich aus der Endabrechnung ein Fehlbetrag, so ist dieser vom RBZ aus eigenen Mitteln auszugleichen. Sind die RBZ eigenen Mittel unzureichend, erfolgt ein Ausgleich des noch offenen Fehlbetrags durch die Stadt.

Sollten die im Haushaltsplan des RBZ berücksichtigten Betriebskostenerstattungen sich aus unvorhersehbaren Umständen im Laufe des Haushaltsjahres als nicht ausreichend erweisen und aus eigenen Mitteln eine Deckung nicht möglich sein, sind die zusätzlich benötigten Finanzierungsmittel unverzüglich vom RBZ zu ermitteln und nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates über den zuständigen Fachdienst bei der Stadt zu beantragen.

- (4) Notwendige Finanzierungsmittel für konkrete Investitionsvorhaben sind dem zuständigen Fachdienst zusammen mit der geplanten Betriebskostenerstattung zu melden und von diesem in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Über die Gewährung der Investitionsmittel wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung durch die zuständigen Gremien entschieden. Regelmäßige Erhaltungsinvestitionen sind bis zur Höhe der Abschreibungen in der Betriebskostenerstattung enthalten und werden nicht über Investitionskostenzuschüsse erstattet.

§ 2 Schulkostenbeiträge

- (1) Das RBZ übernimmt im Namen der Stadt eigenverantwortlich die Berechnung, Geltendmachung und Durchsetzung der dieser nach dem Schulgesetz zustehenden Schulkostenbeiträge und vereinnahmt diese als eigene Erträge.

- (2) Die gegenüber der Stadt von anderen Schulträgern nach dem Schulgesetz geltend gemachten Schulkostenbeiträge werden vom RBZ zusammen mit den anderen Regionalen Berufsbildungszentren der Stadt von den bereitgestellten Finanzierungsmitteln getragen und von dem gemeinsamen RBZ-Büro im Namen der Stadt gezahlt.
- (3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Geltendmachung und Durchsetzung bzw. Bezahlung der Schulkostenbeiträge sowie der entsprechende Schriftwechsel mit den Kreisen und kreisfreien Städten bzw. anderen Schulträgern ausschließlich vom RBZ-Büro wahrgenommen wird.

§ 3 Auszahlungsmodalitäten

- (1) Die jährlich zuerkannte Betriebskostenerstattung abzüglich eventuell fälliger Rückerstattungen aus Überschüssen gemäß § 1 Abs. 3 wird dem RBZ auf die bekannte Bankverbindung überwiesen. Die Auszahlung des für das Haushaltsjahr zuerkannten Gesamtbetrages erfolgt monatlich in Raten zu 1/12, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (2) Die Auszahlung des benötigten Teils des Investitionskostenzuschusses erfolgt auf Anforderung mit Ausführung des Investitionsvorhabens. Nicht genutzte Investitionskostenzuschüsse verfallen sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme. Soweit Investitionskostenzuschüsse, die abgerufen werden, nicht in vollem Umfang für die Investition Verwendung finden, ist der nicht verwendete Teil des jeweiligen Zuschusses innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme vollständig zurückzuzahlen.

§ 4 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hievon unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch der Vertrag im Übrigen nicht betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ergänzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
- Fachdienst Zentrale Steuerung -

.....
Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Neumünster, den

Elly-Heuss-Knapp-Schule
Regionales Berufsbildungszentrum
- Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts -

.....
Andreas Bitzer
Geschäftsführer

Anlage:

Positionen zur Spitz- und Endabrechnung

Anlage - Positionen zur Spitz- und Endabrechnung

	Ergebnisrechnung RBZ	(I) Finanzbedarf	(II) Spitzabrechnung	(III) Endabrechnung
	Erträge			
A	Schulkostenbeiträge	X	X	
B	Erträge aus Vermietung	X	X	
C	Verwaltungsgebühren	X		X
D	Erträge aus sonstigen Bildungsangeboten des RBZ			
E	Spenden			
F	Sonstige Verwaltungs- und Betriebserträge	X		X
G	Zuweisung Land Reisekosten etc.			
H	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	X		X
I	Betriebszuschuss Anstaltsträger			
	Aufwendungen			
A	Mieten	X	X	
	Nebenkosten	X		X
B	Instandhaltung	X		X
C	Schönheitsreparaturen	X		X
D	Personalaufwand	X	X	
E	Laufende Aufwendungen des Schulbetriebs	X		X
F	Erstattungen an das Land (UmschülerInnen)	X	X	
G	Beitrag Internatskostenanteil	X	X	
H	Zahlung von Schulkostenbeiträgen Stadt Neumünster	X	X	
I	Aufwendungen für städtische Dienstleistungen	X		X
J	Aufwendungen der sonstigen Bildungsangebote des RBZ			
K	Aufwendungen Land Reisekosten etc.			
L	Aufwendungen Festwert ohne Schulbücher	X		X
M	Abschreibungen	X		X
N	Besonderer Erhaltungsaufwand für Gebäude	X		X